

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 270

Bern, 14. September 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichterin Hubschmid, Ober-
richterin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland,
Allmendstrasse 34, Postfach 188, 3602 Thun

Beschuldigte 1

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID, Kramgasse 20,
3011 Bern

Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

A. _____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung

Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung, Amtsmissbrauchs und
Verleumdung etc.

Beschwerde gegen die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland
betreffend Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (O 19 9560)



Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen die im Rubrum genannten Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung, Amtsmissbrauchs, Verleumdung etc. Am 7. Juli 2020 erhob der Straf- und Zivilkläger A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde. Am 16. Juli 2020 reichte er eine weitere Eingabe ein. Mit Stellungnahme vom 4. August 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer keine Replik ein.
2. Der Beschwerdeführer macht in seinem Schreiben vom 7. Juli 2020 geltend, dass er seit August 2019 mehrere Anzeigen gegen die Beschuldigten erstattet habe, welche von der Staatsanwaltschaft ignoriert oder rechtswidrig abgelehnt worden seien. Er habe nur eine einzige Stellungnahme erhalten, in welcher ihm mitgeteilt worden sei, dass man eine Dienstleistungsverweigerung nicht anzeigen könne. Auf die Tatbestände der Rechtsverzögerung und der Diskriminierung sei nicht eingegangen worden. Folglich liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung vor.
3.
 - 3.1 Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen, unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 Bst. a der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Beschwerden gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 13 Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer ist durch die gerügte Rechtsverweigerung/-verzögerung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.
 - 3.2 Soweit der Beschwerdeführer in seiner zweiten Eingabe vom 16. Juli 2020 die «Verfügung» der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2020 – Fristansetzung gemäss Art. 318 StPO – anfechten will, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die am 8. Juli 2020 erfolgte Mitteilung ist gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung nicht anfechtbar. Der Beschwerdeführer rügt inhaltlich den Entwurf der Einstellungsverfügung. Sollte das Verfahren eingestellt werden, steht dem Beschwerdeführer zu gegebenem Zeitpunkt ein Rechtsmittel gegen die Einstellung zur Verfügung.
4.
 - 4.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot/Verbot der Rechts-

verzögerung). Derselbe Anspruch ergibt sich in zivilrechtlichen Streitigkeiten und Strafsachen aus Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für das Strafrecht. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne Verzögerung zum Abschluss. Rechtsverzögerung liegt vor, wenn eine Behörde nicht innerhalb angemessener Zeit tätig wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend sind weiter der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen von Strafverfahren bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Strafverfahren sind zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (zum Ganzen: BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1; 130 I 312 E. 5.1 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2; 1B_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2). Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über viele Monate hinweg untätig gewesen ist (vgl. WOHLERS, in: Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 5 StPO; SUMMERS, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 5 StPO), mithin das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 460 vom 5. Dezember 2019 E. 5.1). Ob die Verletzung des Beschleunigungsgebots einem Mitglied der Strafbehörden zum persönlichen Verschulden gereicht oder nicht, ist unerheblich. Überlastung und strukturelle Mängel vermögen nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung und -verweigerung zu bewahren. Hingegen kann eine unvorhergesehene und vorübergehende Abwesenheit z.B. wegen Krankheit – im Gegensatz zu einem strukturellen Personalmangel – eine Verfahrensverzögerung entschuldigen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 301 vom 21. Dezember 2015 E. 5.3; WOHLERS, a.a.O., N. 10 zu Art. 5 StPO). Eine hohe Geschäftslast mit prioritär zu behandelnden Haftfällen ist bei der Beurteilung angemessener Verfahrensdauer auch zu berücksichtigen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 373 vom 26. Oktober 2017). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatküglerschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_411/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3 mit Hinweisen).

4.2 Die Generalstaatsanwaltschaft fasste den bisherigen Verlauf der Untersuchung korrekt zusammen:

1. Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 22. Juli 2019 (Eingang 30. Juli 2019) Strafanzeige gegen die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und gegen die Bewährungs- und Vollzugsdienste Regionalstelle Oberland beim Obergericht des Kantons Bern und bei der regiona-

len Staatsanwaltschaft Oberland ein. Bereits mit Schreiben vom 6. Juli 2019 (Eingang 7. Juli 2019) hatte er Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegenüber den beiden Beschuldigten geltend gemacht, ohne diese jedoch explizit angezeigt zu haben. Am 5. August 2019 ging ein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers an das Obergericht des Kantons Bern zur Kenntnis bei der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland ein. Diese Eingaben des Beschwerdeführers umfassen mitsamt Beilagen etwas mehr als 150 Seiten.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 1. März 2019 von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten zum Vollzug einer Reststrafe von 5 Tagen aus dem Urteil O 14 8526 aufgefordert. Diese Verfügung wurde in der Folge mit der Verfügung vom 20. Mai 2019 ersetzt, welche den Vollzug des Urteils O 16 4219 betrifft und womit zusätzliche 150 Tage zu vollziehen waren. Der Beschwerdeführer wehrte sich in der Folge erfolgreich gegen diesen zweiten Vollzugauftrag.

2. Mit Verfügung vom 2. August 2019 (nachträglich verurkundet am 5. September 2019) eröffnete die regionale Staatsanwältin eine Untersuchung gegen die zuständigen Mitarbeiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste wegen Freiheitsberaubung und Verleumdung. Mit Verfügung vom 8. Juli 2020 wurde das Verfahren gegen die zuständigen Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion ausgedehnt wegen Freiheitsberaubung, Amtsmissbrauch und Verleumdung bzw. Diskriminierung und Dienstpflichtverweigerung.
3. Mit Schreiben vom 14. August 2019 zog die regionale Staatsanwältin Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste bei. Diese gingen am 20. August 2019 sowie am 12. Dezember 2019 bei der Staatsanwaltschaft ein und wurden am 27. Dezember 2019 zurückgeschickt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 wurde dem Obergericht des Kantons Bern Akteneinsicht gewährt und mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 um Akteneinsicht in das obergerichtliche Verfahren ersucht.
4. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 leitete die regionale Staatsanwaltschaft zwei Schreiben des Beschwerdeführers als Revisionsgesuche an das Obergericht des Kantons Bern weiter.
5. Am 8. Juli 2020 teilte die regionale Staatsanwältin dem Beschwerdeführer mit, dass sie die Strafuntersuchung als vollständig erachte und das Verfahren einzustellen beabsichtige.

Im Lichte dessen kam die Generalstaatsanwaltschaft zum Schluss, dass keine Rechtsverzögerung vorliege.

- 4.3 Die Beschwerdekammer schliesst sich dieser Folgerung an: Zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung lag die erste Anzeige des Beschwerdeführers zwar gut elf Monate zurück. In dieser Zeit wurden ausser den Aktenbeizügen und Weiterleitungen – letztmals im Spätjahr 2019, also rund sieben Monate vor der Rechtsverzögerungsbeschwerde – keine sichtbaren Verfahrenshandlungen durchgeführt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass bei der Staatsanwaltschaft in der Zwischenzeit weitere umfangreiche Eingaben des Beschwerdeführers eingegangen und parallele Verfahren hängig waren; auch die Beschwerdekammer war teilweise damit beschäftigt (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 271 vom 15. Juli 2020).

Da der Beschwerdeführer gemäss vorstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung als *Privatkläger* generell etwas mehr Geduld aufbringen muss als eine beschuldigte Person, in deren Grundrechte bei einer Strafuntersuchung deutlich stärker eingegriffen wird, erscheint gegenwärtig weder die Gesamtdauer als unverhältnismässig lang noch ist eine Periode von insgesamt nicht zu rechtfertigender staatsanwaltschaftlicher Untätigkeit ersichtlich. Zu berücksichtigen ist zudem, dass

die Staatsanwaltschaft gleichzeitig zur bzw. unabhängig von der gegenständlichen Beschwerde die Mitteilung nach Art. 318 StPO in dieser Sache versendete. Mithin verfasste die Staatsanwaltschaft erstens im Frühsommer 2020 den fünfseitigen Entwurf der Einstellungsverfügung und befindet sich zweitens das Verfahren nun voraussichtlich kurz vor dem Abschluss.

In Anbetracht der gesamten Umstände liegt die verstrichene Zeit seit Eingang der Strafanzeige damit noch – wenn auch knapp – innerhalb des rechtlich zulässigen zeitlichen Rahmens. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren nun jedoch so rasch als möglich zu einem Abschluss zu bringen.

- 4.4 Eine Gehörsverletzung (i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO) vermag die Beschwerdekammer nicht zu erkennen.
5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Beim diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer nach Massgabe von Art. 428 Abs. 1 StPO kostenpflichtig. Entschädigungen sind keine auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin B. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 14. September 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.